

MITTEILUNGEN

der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Postanschrift: Postfach 20 16 65, 80016 München · Verwaltungsgebäude: Landwehrstraße 61, 80336 München
Telefon (089) 53 29 44-0 · Fax (089) 53 29 44 28 · Homepage: www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de
E-Mail: rak-muenchen@datevnet.de

II. Quartal / Jahrgang 2001



Aus dem Inhalt	Seite
Editorial	2
Kammerversammlung 2001	2
Automatisierung des Mahnverfahrens und Übergang des gerichtlichen Mahnwesens vom Amtsgericht München auf das Zentrale Mahngericht für Bayern in Coburg per 1. Juli 2001	4
Prof. Dr. Hirsch: „Europäisierung der freien Berufe“	4
Zur Struktur des Mitgliederbestandes der Kammer	8
Mindestsätze der Ausbildungsvergütung in Euro	10
Das BGB und die Entwicklung des deutschen Schuldrechts (Buchbesprechungen)	10
Impressum	12
Änderung der Gebührenordnungen der Kammer und anderer kammerinterner Regelungen	13
Hinweise und Informationen:	15
Telefondienst und Faxservice / Vermittlungen / Gesetzliche Zinsen / Anschriftenverzeichnis 2001 / Neue Formulare im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren / Seminarangebot für Existenzgründer der Verwaltungsberufsgenossenschaft / Schuldrechtsmodernisierungsgesetz – Die Haftungsfalle	
Personalien	18
Hinweis auf das Seehaus der Kammer	27
Beilagen:	
Informationen des Verbandes Freier Berufe in Bayern (Sonderdruck)	
Fortbildungsveranstaltungen (grün)	
Einleger der Hans Soldan GmbH zur Einführung des automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens im Kammerbezirk	



Editorial

Die Kammerversammlung 2001 war trotz aller Bemühungen um eine rege Teilnahme nur spärlich besucht. Insgesamt waren **222** Kolleginnen und Kollegen erschienen. Gemessen an der Zahl der Kammermitglieder von **13.132** per 27. April 2001 sind das nicht einmal **1,7 %**.

Das geringe Interesse an der Kammerversammlung kann man sowohl positiv interpretieren als auch negativ. Positiv, weil die Kammer offenbar so gut funktioniert, dass es keiner Diskussion bedarf und alle zufrieden sind. Negativ, wenn man die geringe Beteiligung als Desinteresse an der Selbstverwaltung auffasst.

Die Wahrheit liegt nach landläufiger Meinung in der Mitte. Doch schon Goethe sagte, in der Mitte liege nicht die Wahrheit, sondern das Problem.

Vielleicht hat die konstant geringe und prozentual sogar sinkende Beteiligung an den Kammerversammlungen auch etwas mit den Änderungen in der Struktur des Mitgliederbestandes zu tun (siehe dazu den Beitrag im Textteil dieses Heftes). Um hier schon das Ergebnis vorwegzunehmen und es auf eine Kurzformel zu bringen: Die Kammer wird immer jünger, sie wird immer weiblicher, und sie wird in immer höherem Maße von den Zweitberuflern und den Angestellten geprägt.

Für die meisten Kanzleien ist bürotechnisch das wichtigste Ereignis dieses Sommers die Einführung des automatisierten und zentralisierten Mahnverfahrens. Die Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids, für die bislang das Amtsgericht München zuständig war, sind ab **1. Juli 2001** an das Amtsgericht Coburg als Zentralem Mahngericht für Bayern zu richten und außerdem sind die neuen maschinenlesbaren Formulare zu verwenden, wie sie vom Stuttgarter Verfahren her bekannt sind. Das Muster eines solchen Formulars findet sich im Innenteil dieses Heftes.

Im übrigen Kammerbezirk mit den restlichen 36 Amtsgerichten wird das automatisierte Mahnverfahren zum **1. Oktober 2001** eingeführt und ebenfalls die Zuständigkeit nach Coburg verlagert. Fortbildungsveranstaltungen finden Sie im grünen Innenteil dieses Heftes.

Wieland Horn



Kammerversammlung 2001

1. Bericht des Präsidenten

Während seines halbstündigen Vortrages gab der Präsident einen detaillierten Überblick über die berufsbezogenen Ereignisse während des Berichtsjahres. Im Vordergrund stand die geplante **Zivilprozessreform**. Dabei ging der Präsident auch auf die Anzeigenaktionen der bayerischen Rechtsanwaltskammern in der Süddeutschen Zeitung sowie der Bundesrechtsanwaltskammer in verschiedenen Tageszeitungen und zuletzt in den Zeitschriften Focus und Spiegel ein. Nach einem Jahr Diskussion in der Anwaltschaft wie auch unter den Richtern hätten sich alle Praktiker gegen die Reform ausgesprochen. Auch der geänderte Entwurf vom März 2001 weise immer noch Punkte auf, die den Rechtsschutz des Bürgers wesentlich beeinträchtigten. Der Kammervorstand habe deshalb mit allen Mitgliedern des Bundestages aus dem Bezirk der Kammer Gespräche zur Reform des Zivilprozesses geführt und habe nunmehr eine Resolution an alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages vorbereitet.

Anders als bei der Reform des Zivilprozesses habe die Bundesregierung frühzeitig die Eckpunkte ihrer Vorstellungen zur Reform der **Strafprozessordnung** vorgelegt und zur Diskussion aufgerufen. Hervorzuheben seien die Verbesserung des Opferschutzes, die Stärkung der ersten Instanz, die Stärkung der Rechte der Verteidigung wie auch die Stärkung der Stellung des Beschuldigten, die Förderung konsensualer Elemente im Ermittlungsverfahren sowie die Eingangsstellungnahme der Verteidigung.

Zur Einführung der **obligatorischen Streitschlichtung** mit Wirkung vom 1. September 2000 an verwies der Präsident auf das große Engagement der Anwaltschaft, die sich mit über 600 Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk zur Anerkennung als Gütestelle gemeldet habe. Von der Streitschlichtung werde jedoch wenig Gebrauch gemacht. Auch stoße die obligatorische Streitschlichtung auf wenig Resonanz in der Bevölkerung. Unübersehbar sei die Flucht in das gerichtliche Mahnverfahren. Wenn überhaupt, werde nur die freiwillige Schlichtung Erfolg haben.

Zur **Novellierung der BRAGO** habe der Vorstand der Kammer ebenfalls eine Resolution vorbereitet, um deren Absegnung durch die Kammerversammlung der Präsident bat. Die BRAGO-Gebühren seien seit 1994 nicht mehr erhöht worden; gleichwohl sei es überaus schwierig, im Bundesjustizministerium eine lineare Erhöhung durchzusetzen.

Die Satzungsversammlung habe im Februar dieses Jahres sämtliche neu vorgeschlagenen **Fachanwaltschaften** durch Einzelabstimmung abgelehnt, teils nur knapp. Zur Diskussion stünde deshalb die **Zertifizierung der Tätigkeitsschwerpunkte**. Dies habe der Kammervorstand in seiner letzten Sitzung jedoch einstimmig abgelehnt.

In der **Reform der Juristenausbildung** zeichne sich nach langer Diskussion der verschiedenen Ausbildungsmodelle keine Änderung ab. Es bleibe zunächst bei der Ausbildung zum Einheitsjuristen; Bayern habe jedoch die Ausbildung der Referendare in Bezug auf den mehrheitlich ergriffenen Beruf des Anwalts verbessert. Der **bayerische Anwaltskurs** sei von zwei auf vier Wochen verlängert worden. Darüber hinaus stelle die Kammer München für die Ausbildung der Referendare in den Arbeitsgemeinschaften 26 Gastdozenten. Künftig werde voraussichtlich eine **zwölfmonatige Anwaltspraxis** für die Zulassung zum Rechtsanwalt erforderlich sein. Dabei könnten auch Teile der Anwaltsstation in der Referendarzeit mit eingerechnet werden.

Im europäischen Bereich verdiene die **Verordnung zur Anerkennung ausländischer Urteile und deren Vollstreckbarkeit** besondere Beachtung. Diese Verordnung trete am 1. 1. 2002 in Kraft.

Zur geplanten **Reform der Geldwäscherichtlinie** berichtete der Präsident von dem engagierten Bestreben der Anwaltschaft, die Meldepflicht für Anwälte herauszunehmen und damit die elementaren Regeln der Berufsverschwiegenheit ungeschmälert zu erhalten.

Schließlich ging der Präsident noch auf den Stand der Entwicklung zum Erwerb der **Immobilie im Tal 33**, die Ausstellung „**Anwalt ohne Recht**“ im Oktober 2001 in München, die Erstellung einer eigenen **Homepage** für die Kammer sowie **den Eu-**

ropäischen Juristentag in Nürnberg im Herbst 2001 ein.

2. Bericht des Schatzmeisters

In seinem ausführlichen Jahresbericht 2000 wies der Schatzmeister nicht nur das Kammervermögen aus, sondern erläuterte auch eingehend den wirtschaftlichen Hintergrund einzelner Punkte in der Bilanz. Der Jahresabschluss sei von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden. Diese habe erneut einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt.

Besonders ging der Schatzmeister auf den Erwerb der **Immobilie im Tal 33** in München sowie die damit im Zusammenhang stehenden Positionen in der Jahresbilanz ein.

Zum Abschluss berichtete der Schatzmeister über die Arbeit des **Nothilfefonds** und rief die Kollegenschaft auf, bedürftige Kolleginnen und Kollegen zu benennen, um Unterstützungen gewähren zu können.

3. Ersatzwahl zum Vorstand

Aufgrund des unerwarteten Todes von Herrn Kollegen Dr. Eberhard Waibel bedurfte es im Wahlbezirk Augsburg einer Ersatzwahl gemäß § 69 Abs. 3 BRAO. Diese Wahl ging zu Gunsten von Herrn Kollegen **Gerhard Decker** aus, der damit für die restliche Wahlperiode von drei Jahren bis zum Jahre 2004 in den Kammervorstand gewählt ist.

4. Beschlüsse

Von den Anträgen zur Kammerversammlung 2001 ging nur der Antrag des Präsidiums auf **Änderung der Gebührenordnungen der Kammer und anderer kammerinterner Regelungen** durch. Diese Änderungen sind inzwischen vom Präsidenten ausgefertigt worden und werden in diesem Mitteilungsblatt verkündet; sie treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

5. Festvortrag

Als Höhepunkt der Kammerversammlung hielt Frau Kollegin Dr. Angelika Niebler, MdEP ein Referat zu den „**Rechtspolitische(n) Vorhaben der Europäischen Union aus Sicht der Anwaltschaft**“, das mit großem Beifall bedacht wurde.

Die Referentin behandelte insbesondere die Anpassung der Geldwäscherichtlinie (die der-

zeitige Richtlinie stammt aus dem Jahre 1991), die europarechtliche Problematik fester Honorare für Angehörige freier Berufe, die Schaffung eines Gemeinschaftspatents mit den Kritikpunkt „Europäische Gerichtsbarkeit“, die Harmonisierung des Zivil- und Handelsrecht sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen aus anderen Mitgliedsstaaten.

6. Ersatzwahl zum Präsidium

Im Anschluss an die Kammerversammlung wurde auf der ersten Sitzung des wieder vollzähligen Vorstandes am 11. Mai 2001 eine Ersatzwahl zum Präsidium der Kammer durchgeführt. Dabei wurde anstelle von Herrn Kollegen Dr. Eberhard Waibel, der am 12. Februar 2001 verstorben ist, Herr Kollege **Dr. Gerhard Hettinger** aus Augsburg zum neuen Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer München gewählt.



Automatisierung des Mahnverfahrens und Übergang des gerichtlichen Mahnwesens vom Amtsgericht München auf das Zentrale Mahngericht für Bayern in Coburg per 1. Juli 2001

Nunmehr steht es definitiv fest: Per **1. Juli 2001** geht die Zuständigkeit für die Durchführung von gerichtlichen Mahnverfahren aus dem Bereich des **Amtsgerichts München** auf das Amtsgericht Coburg als Zentralem Mahngericht für ganz Bayern über.

Zum **1. Oktober 2001** werden die **übrigen Amtsgerichte des Kammerbezirks** folgen, so dass ab 1. Oktober 2001 für ganz Bayern nur noch das Amtsgericht Coburg als Zentrales Mahngericht zuständig ist.

Mit dem Übergang des gerichtlichen Mahnverfahrens auf das Amtsgericht Coburg als Zentralem Mahngericht sind auch die **maschinenlesbaren Formulare** für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids zu verwenden (ein Muster befindet sich im Innenteils dieses Heftes). Das Mahnverfahren wird nicht nur zentralisiert

(eben in Coburg), sondern auch **automatisiert**.

Bereits jetzt ist das Amtsgericht Coburg als Zentrales Mahngericht für alle im **Datenträgeraustausch** eingereichten Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids zuständig. Das Datenträgeraustauschverfahren (DAT-Verfahren) wird seitens der Anwaltschaft noch wenig genutzt. Es sei deshalb nochmals darauf verwiesen, dass die Teilnahme am Datenträgeraustauschverfahren bereits ab 200 Anträgen auf Erlass eines Mahnbescheids pro Jahr möglich ist.

Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids, die **bis zum 30. Juni 2001** beim Amtsgericht München eingehen, werden noch vom Amtsgericht München bearbeitet und zwar bis zum Abschluss des Mahnverfahrens; das Amtsgericht München bleibt für die später notwendigen Verfahrenshandlungen weiter zuständig!

Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids, die ab dem **1. Juli 2001** an das Amtsgericht München gerichtet und/oder nicht auf den neuen, maschinenlesbaren Formularen eingereicht werden, sind **nicht fristwährend!**

Für Rückfragen steht das

Amtsgericht Coburg / Zentrales Mahngericht
Heiligkreuzstraße 22, 96441 Coburg
Tel.: 0 95 61/55 02-0; Fax: 0 95 61/55 02 31

zur Verfügung.

Ergänzend wird auf die Fortbildungsveranstaltungen zum zentralisierten und automatisierten Mahnverfahren in der grünen Beilage dieses Heftes verwiesen.



„Europäisierung der freien Berufe“

Der neue Präsident des Bundesgerichtshofes, **Prof. Dr. Günter Hirsch**, hat anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens des Augsburger Anwaltsvereins am 6. Dez. 2000 einen Vortrag zur „Europäisierung der freien Berufe“ gehalten. Der Vortrag ist wegweisend für die Zukunft der Anwaltschaft in Europa und wird deshalb mit freundlicher Genehmigung des Augsburger Anwaltsvereins in den wesentlichen Passagen der gesamten Kollegenschaft zur Kenntnis gebracht:

1. Einleitung

Es gibt eine altjüdische Geschichte über einen Koloss, der immer marschieren muss, denn wenn er stehen bleibt, stürzt er. Hierauf anspielend, mahnte Stolleis in der FAZ die Europäische Gemeinschaft: „Der Koloss darf nicht nur marschieren.“

Die Frage scheint berechtigt, ob die Gemeinschaft um ihrer Existenz willen auf einen dynamischen Integrationsprozess angewiesen ist, also fortschreitende Europäisierung ihrem Wesen immanent ist. Bedeutet Stillstand in der Gemeinschaft Rückschritt? Ist sie wie ein Schwimmer im Fluß der Partikular- und Protektionsinteressen der Mitgliedstaaten, der, wenn er nicht immer vorwärts schwimmt, abgetrieben wird?

Ich möchte diesen grundlegenden Aspekt mit meinem Thema „Europäisierung der freien Berufe“ verbinden und am Ende wieder aufgreifen.

2. Begriffliches

Das Gemeinschaftsrecht kennt – ebenso wie das deutsche Recht – keine allgemeinverbindliche Definition der „freien Berufe“. Dass der Rechtsanwalt einen freien Beruf ausübt und nur Rechtsanwalt sein kann, wenn er seinen Beruf frei ausübt, ist klar. Aber die freie Advokatur ist mehr als nur ein berufsrechtlicher Begriff. Sie ist eine durch die Autonomie gekennzeichnete und im Interesse des Rechtsstaates unverzichtbare Institution einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung.

Geht man der Frage nach, inwiefern freie Berufe – dabei soll im Folgenden der Beruf des Anwalts im Vordergrund stehen – „europäisiert“ sind, ist zu unterscheiden zwischen einschlägigem Europarecht und von Europarecht geprägtem nationalem Recht.

3. Unmittelbare Wirkung und Vorrang des Gemeinschaftsrechts

Ausgangspunkt der Analyse beider Rechtsbereiche, also sowohl der spezifischen berufsrechtlichen Regelungen des Gemeinschaftsrechts wie der einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts, ist das Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht.

Die Gemeinschaftsrechtsordnung ist eine autonome Rechtsordnung, die den Bürgern unmittelbar Rechte verleiht und Pflichten auferlegen kann (van Gend/Loos, 5. 2. 1963). Kollidiert unmittelbar wirkendes Gemeinschaftsrecht mit nationalem Recht, geht es diesem grundsätzlich vor (Costa/ENEL, 15. 7. 1964).

Mit den Zustimmungsgesetzen zu den Gemeinschaftsverträgen wurde der Rechtsanwendungsbefehl für das primäre und das abgeleitete Gemeinschaftsrecht erteilt mit der Folge, dass dieses über die Brücke der Zustimmungsgesetzes in die nationale Rechtsordnung fließt und grundsätzlich widersprechendem deutschem Recht vorgeht (BVerfG). Ob dies ausnahmslos gilt oder ob es nicht aus verfassungsrechtlicher Sicht Grenzen der Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts gibt, die das BVerfG ggfls. festzustellen hat, soll hier nicht weiter vertieft werden.

4. Gemeinschaftsrechtliche Regelungen

a) Für die Rechtsanwälte in Europa ist das Europarecht derzeit von besonderer Aktualität. Am 16. Februar 1998 erging eine Richtlinie zur Erleichterung der Niederlassung von Rechtsanwälten in einem anderen Mitgliedstaat, deren Umsetzungsfrist am 14. 3. 2000 abgelaufen ist ...

Diese Richtlinie ist ein gutes Beispiel für die schrittweise Verwirklichung eines Dienstleistungsmarktes ohne Grenzen in Europa auch für staatlich reglementierte Berufe. Denn sie erweitert in erheblichem Maße die Möglichkeit von Juristen, sich in einem anderen Mitgliedstaat als Rechtsanwälte zu betätigen und niederzulassen. Bisher gab es nur Regelungen für die gelegentliche Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten (RL 77/249 EWG) und für die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Hochschuldiplomen (RL 89/48 EWG). Insbesondere die Anerkennungsrichtlinie, die es dem Mitgliedstaat erlaubte, als Voraussetzung für die Niederlassung ausländischer Juristen als Rechtsanwälte eine Eignungsprüfung zu verlangen, hatte sich als zu hohe Hürde erwiesen, um die berufliche Freizügigkeit in der Gemeinschaft auch für Rechtsanwälte ausreichend sicherzustellen.

Die neue Niederlassungsrichtlinie behandelt zum einen die Tätigkeit eines Rechtsanwalts unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftsstaates in einem anderen Mitgliedstaat und zum anderen den Erwerb des Rechts, die Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates zu führen ... (umgesetzt durch das EuRAG, Anm. der Redaktion)

b) Für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte gibt es – erstaunlicherweise – bisher keine berufsspezifischen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts. Da sie jedoch – jedenfalls nach deutscher Auffassung – unter die rechtsberatenden Berufe fallen, gelten für sie die entsprechenden Regelungen der Richtlinie über die Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen. Somit können sich Bewerber aus anderen EG-Staaten nur nach erfolgreicher Ablegung einer Eignungsprüfung in Deutschland niederlassen.

Übrigens ist, soweit ersichtlich, Deutschland das einzige Land in der EG, in dem die **steuerberatende Tätigkeit** gesetzlich geregelt und neben dem Hochschuldiplom ein zusätzliches staatliches Examen verlangt wird. In den anderen EG-Ländern ist die steuerberatende Tätigkeit entweder überhaupt nicht oder, wie in Frankreich, nur in Ansätzen gesetzlich geregelt. In diesen Ländern wird auch nicht das Hochschuldiplom für eine steuerberatende Tätigkeit vorausgesetzt. Daraus folgt, dass deutsche Steuerberater auch unabhängig von der Hochschulankennungsrichtlinie ihren Beruf in den übrigen EG-Staaten ausüben können (vorausgesetzt, sie beherrschen die Sprache und das Steuerrecht), während Angehörige der übrigen EG-Staaten, die in ihren Heimatländern die Befugnis zur Steuerberatung besitzen, derzeit eine steuerberatende Tätigkeit in der Bundesrepublik erst nach Absolvierung einer dreijährigen hauptberuflichen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens und nach Ablegung des Steuerberaterexamens ausüben dürfen. Die Hochschulankennungsrichtlinie kommt somit auf dem Gebiet der Steuerberatung in erster Linie den Berufsangehörigen der übrigen EG-Staaten zugute.

c) Abgesehen von spezifischen berufsrechtlichen Regelungen für die freien Berufe unterliegen die freien Berufe freilich auch den **allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen**

Bestimmungen etwa zum Verbraucherschutz, zum Bilanzrecht, zur Produkthaftung oder zum öffentlichen Auftragswesen. Üben sie etwa ihre Tätigkeit in Form einer GmbH aus, sollten sie die Centros-Entscheidung des EuGH vom 9. 3. 1999 kennen. Die Gründung einer deutschen GmbH ist – etwa im Verhältnis zu einer entsprechenden britischen Gesellschaft – aufwändig und teuer. Beträgt etwa das Stammkapital einer deutschen GmbH 25 000 Euro und muss zumindest zur Hälfte eingezahlt sein, reicht im UK ein Kapital von 100 Pfund, das nicht einmal eingezahlt werden muss. Der Versuchung, die strengen deutschen Vorschriften dadurch zu umgehen, dass man eine Gesellschaft in Großbritannien gründet, die dort nur einen Briefkasten hat und über eine Zweigstelle in Deutschland tätig wird, stand bisher das Sitzstattprinzip entgegen: Danach unterliegt die Gesellschaft dem Recht am Ort ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes. Die das dänische Recht betreffende Centros-Entscheidung stellte dagegen fest, dass die Niederlassungsfreiheit des EGV es gestattet, in einem Mitgliedstaat eine Gesellschaft zu errichten, ohne jedoch dort Geschäftstätigkeiten zu entfalten, dann eine Zweigniederlassung dieser Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat zu gründen und dort geschäftlich tätig zu werden. Der Gefahr der Gläubigertäuschung könne durch andere Mittel als dem gänzlichen Verbot derartiger Zweigniederlassungen begegnet werden.

5. Europäisiertes nationales Recht

Neben dem spezifischen Gemeinschaftsrecht, das grenzüberschreitende Fragen der freien Berufe regelt, stehen allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, die auch auf nationale Bestimmungen zum Zugang zu den freien Berufen und zur Berufsausübung ausstrahlen.

Eine immer wieder anzutreffende Fehleinschätzung geht dahin, dass in all den Rechtsbereichen, für die die alleinige Regelungshoheit bei den Mitgliedstaaten liegt, der Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts nicht eröffnet sei. Dieser Kurzschluss zwischen Rechtsetzungskompetenzen der Gemeinschaft und Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts war und ist z. T. immer noch Standard-einlassung der Mitgliedstaaten.

Ein Beispiel möge für die Fülle gleichgelagerter Probleme stehen:

Als Tanja Kreil vor dem EuGH den Zugang zur Bundeswehr durchsetzen wollte, argumentierte die deutsche Bundesregierung, die Organisation und Struktur der Streitkräfte falle in den Kernbereich staatlicher Souveränität und entziehe sich per se dem Gemeinschaftsrecht.

Diesem stereotypen Argument ist entgegenzuhalten, dass nach ständiger Rechtsprechung des EuGH Rechtsbereiche, die in die ausschließliche Regelungshoheit der Mitgliedstaaten fallen, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht isoliert neben dem Gemeinschaftsrecht stehen. Vielmehr haben die Mitgliedstaaten bei der **Ausübung** ihrer Gesetzgebungskompetenz die Grundfreiheiten und Diskriminierungsverbote des Gemeinschaftsrechts zu respektieren. Die Abgrenzung der Regelkompetenzen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten ist nicht gleichzusetzen mit dem Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts.

Selbst Kernbereiche staatlicher Souveränität wie etwa die direkten Steuern, das Strafrecht, Aufbau, Organisation und Verfahren der Behörden und Gerichte, die innere Sicherheit und Ordnung, die Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme oder eben auch die Organisation und Struktur der Streitkräfte stehen nach der Rechtsprechung der EuGH nicht per se außerhalb des Gemeinschaftsrechts.

Deshalb verbietet das Gebot der Nichtdiskriminierung wegen des Geschlechts, Frauen den Zugang zum Beruf des Soldaten generell zu versagen; vielmehr können nur bestimmte Truppenteile Männern vorbehalten werden, vorausgesetzt, dass dies aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist. Mit der Wehrpflicht, dies sei klargestellt, hat all dies nichts zu tun.

Um ein weiteres Beispiel zu nennen: Nach dem Steuerberatergesetz sind von der Steuerberaterprüfung Bedienstete der Finanzverwaltung befreit, wenn sie mindestens 15 Jahre als Steuer-Sachbearbeiter tätig waren. Für Teilzeit-Bedienstete verlängerte sich die Wartezeit von 15 Jahren. Auch wenn es Sache der Mitgliedstaaten ist, die Voraussetzungen für die Zulassung als Steuerberater zu regeln, dürfen sie hierbei nicht Frauen diskriminieren. Die Verlängerung der Wartezeit für Teilzeit-

beschäftigte traf aber ganz überwiegend Frauen, so dass diese mittelbar diskriminiert waren. Im Urteil Kording wurde dies vom EuGH festgestellt.

Festzuhalten bleibt somit, dass die Grundfreiheiten und Diskriminierungsverbote des Gemeinschaftsrechts von den Mitgliedstaaten auch in den Bereichen zu respektieren sind, in denen sie die ausschließliche Regelungshoheit besitzen.

6. Konfliktpotenzial zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Verfassungsrecht

Angesichts der rechtsfortbildenden Judikate des Gerichtshofs wurde nicht nur in Deutschland die Frage nach den Grenzen des Richterrechts gestellt.

Das Spannungsverhältnis zwischen zulässiger Rechtsfortbildung durch Richterrecht und unzulässiger richterlicher Rechtsschöpfung hat konstitutive Qualität; es markiert die sakrosankte Grenzziehung zwischen der legislativen und der judikativen Gewalt und berührt damit den Kernbereich des Prinzips der Gewaltenteilung.

Dieses ewige Problem der Grenzen von Richtermacht bekommt in der Gemeinschaft eine besondere Dimension. Denn da die Gemeinschaft nur in den ihr durch die Verträge begrenzt zugewiesenen Bereichen Regelungen treffen kann, greift jede – auch richterrechtliche – Erweiterung ihrer Kompetenzen in die Regelungshoheit der Mitgliedstaaten ein. Jede Ausdehnung des Gemeinschaftsrechts nimmt den Mitgliedstaaten rechtspolitischen Handlungsspielraum ... Dem suchte das BVerfG mit der Maastricht-Entscheidung Grenzen zu setzen. Hiernach kann Gemeinschaftsrecht nur insoweit Anspruch auf Anwendung in Deutschland erheben, als es sich im Rahmen des Integrationsprogrammes der Verträge hält und die Grenzen gemeinschaftsrechtlicher Regelungskompetenzen strikt respektiert ...

7. Schluss

Die Gemeinschaft ist auf dem Weg, ihr konstitutionelles Fundament zu vollenden ... Der klassische, vollsouveräne Staat des 19. und 20. Jahrhunderts hat abgedankt – wie auch

die Reaktion der europäischen Staaten auf die Bildung einer demokratisch legitimierten Regierung in Österreich überdeutlich zeigte. Konrad Hesse, der Nestor der deutschen Staatsrechtswissenschaft, schrieb dies der rückwärtsgewandten deutschen Staatsrechtslehre vor wenigen Monaten mit analytischer Präzision ins Stammbuch: „Wir leben insoweit von dem Gedankengut einer Welt, die nicht mehr die unsere ist und die, wie wir immer deutlicher sehen, in den tiefen Wandlungen des ausgehenden 20. Jahrhunderts ihren Untergang gefunden hat. Über ihre Grundlagen, bisher als gesichert geltende Bestandteile der Staats- und Verfassungslehre, ist die Geschichte hinweggegangen.“ Dies mag man begrüßen oder bedauern – bestreiten kann man es schwerlich.

Die Gemeinschaft hat inzwischen einen normativen Integrationsstand erreicht, der es nicht nur erlaubt, sondern vielleicht auch sinnvoll erscheinen lässt, nun in eine Konsolidierungsphase einzutreten. Der Koloss muss also – um das eingangs geschilderte Bild aufzunehmen – nicht mehr immer weiter marschieren, er kann sich von Zeit zu Zeit ausruhen und Kräfte sammeln. Dies gilt allerdings nur für die Integrationsdichte, nicht für die Größe der Gemeinschaft. Der Koloss wird mit der anstehenden Osterweiterung noch größer werden.

Die Kurzanalyse zum Stand der Europäisierung der freien Berufe hat gezeigt, dass diese längst nicht mehr frei sind. Sie sind nicht nur in ein dichtes Netz nationaler Reglementierungen eingebunden, sondern darüber hinaus durch Gemeinschaftsrecht z. T. weiteren Pflichten unterworfen, z. T. aber auch in ihren grenzüberschreitenden Aktivitäten von Einschränkungen befreit.

Mit Blick auf das neue Jahrhundert eröffnen sich den freien Berufen in Europa Chancen, die es zu nutzen gilt. Im Wettbewerb der Systeme haben die deutschen freien Berufe aufgrund ihrer hohen Qualifikationen vorzügliche Ausgangspositionen für die Überschreitung nationaler Grenzen. Die Europäisierung sollte deshalb nicht als Gefährdung von Besitzständen, sondern als Chance auf dem europäischen Dienstleistungsmarkt empfunden werden ...

Sie sehen, meine Damen und Herren, Ihr Be-

rufsbild ist Veränderungen unterworfen, jede Zeit fügt neue Pinselstriche hinzu, die Advokatur ändert ihr Gesicht. Eines aber darf nie in Frage gestellt werden, nämlich die Funktion des Anwalts als Teil des staatlichen Organisationsgefüges, das der Verwirklichung des Rechts dient. Um mit Zuck zu sprechen: Der Anwalt ist Garant des Rechtsstaates und unverzichtbare personelle Voraussetzung für seine Verwirklichung. Er ist eingebunden in das Staatswesen, steht aber zugleich in kritischer Distanz zu dessen Hoheitsträgern. Die Advokatur ist, wie die Engländer so treffend formulieren

„die seiner Majestät geborene und legale allergetreueste Opposition“.



Zur Struktur des Mitgliederbestandes der Kammer

Die Kammer hat in den letzten Jahren Anträge auf Zulassung zur Anwaltschaft jeweils in einer Größenordnung von über 1.000 zu verzeichnen gehabt. Zieht man davon die Zahl des Ausgeschiedenen ab, so bleibt ein Zuwachs von jährlich 800 bis 900 Mitgliedern.

Dies hat, abgesehen von der schiereren Menge an Mitgliedern, die der Kammer inzwischen angehören, zu nachhaltigen Veränderungen in der Struktur des Mitgliederbestandes geführt.

Geht man davon aus, dass ein junger Assessor, ein junge Assessorin mit Ende zwanzig, Anfang dreißig die Zulassung zur Anwaltschaft erlangt und ein Kammermitglied angesichts der Regelungen zum Sterbegeld mit 70 Jahren beginnend ausscheidet, weil ab dem 70. Lebensjahr ohne Schaden für das Sterbegeld auf die Zulassung verzichtet werden kann, dann müsste der Mittelwert bei 50 Jahren liegen, selbst unter Einbezug der Werte zur Sterbetafel; denn diese werden teilweise dadurch wieder ausgeglichen, dass die Kammer ab etwa dem 60. Lebensjahr noch einmal einen Zuwachs durch pensionierte Beamte und Richter erhält, die auf ihre alten Tage den Weg in die Anwaltschaft gehen.

In Wahrheit liegt der **Mittelwert** jedoch nicht bei 50 Lebensjahren, sondern bei **40 Jahren**, also zehn Jahre niedriger.

Das hat einen ganz einfachen Grund, nämlich

den enormen Zuwachs in den letzten Jahren. Die Altersstruktur der Kammer ist nicht mehr homogen, so sie es denn je war, sondern hat sich nachhaltig zugunsten der Jungen verschoben.

Wenn man die Aufteilung der Kammermitglieder auf die Geburtsjahrgänge anschaut, dann ist ein deutlicher Bruch feststellbar, beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1960, also den heute 40- bis 41-Jährigen. Bis zum Jahr 1959 liegt die Zahl der Kammermitglieder pro Geburtsjahrgang in der Regel bei maximal 300 oder knapp darüber. Der Geburtsjahrgang 1960 weist erstmals eine Zahl von über 400 auf, nämlich 429, und dann geht es konstant weiter mit jeweils 400 bis 500 Mitgliedern pro Geburtsjahr, teilweise sogar darüber. Die Spitze bildet der Geburtsjahrgang 1968 mit 591 Kammermitgliedern.

Auf diese Weise machen die Kammermitglieder, die ab dem 1. Januar 1960 geboren sind, also vierzig/einundvierzig Jahre alt sind und jünger, etwa die Hälfte aller Mitglieder aus und bilden einen breiten Sockel in der Alterspyramide der Kammer.

Hinzu kommt die Verschiebung in der Zusammensetzung **weiblich/männlich**. Der prozentuale Anteil der weiblichen Kammermitglieder nimmt jedes Jahr mit schöner Regelmäßigkeit um einen Prozentpunkt zu. Inzwischen sind über 26 % der Kammermitglieder weiblich.

Das erklärt sich wiederum aus dem enormen Zuwachs an jungen Anwälten; denn dieser Zuwachs setzt sich nicht mehr wie früher aus vorrangig männlichen Anwälten und ein paar Frauen zusammen; vielmehr stammten von den 1.199 Anträgen auf Zulassung zur Anwaltschaft im Jahre 2000 genau 467 von weiblichen Antragstellern. Das sind fast exakt **39 %**.

Schaut man auf die starken Jahrgänge ab dem Geburtsjahr 1960, dann liegt der Frauenanteil konstant zwischen rund 30 und 60 %, im Schnitt bei rund 40 %.

Um nur ein Gegenbeispiel zu nennen. Dem Geburtsjahrgang 1942 gehören insgesamt 160 Kammermitglieder an. Davon sind sieben Frauen. Das macht gerade einmal einen Anteil von **4,4 %** aus.

Um es als Trend zu formulieren: Die Kammer wird immer jünger, und sie wird immer weiblicher.

Ein dritter Trend ist unübersehbar. Bei den Neuzulassungen fällt schon seit Jahren auf, dass die Zahl derer, die bereits im Antrag auf Neuzulassung einen **Zweitberuf** angeben, immer stärker zunimmt. Bei den Zulassungsanträgen aus München ist das nach Erfahrungen der Kammer inzwischen bei zwei von drei Anträgen der Fall.

Da spielen mehrere Gründe zusammen, zunächst ein rechtlicher, die weitgehende Öffnung der Anwaltschaft für Zweitberufe durch die grundlegende Entscheidung des BVerfG vom 4. Nov. 1992 (NJW 1993, 317).

Hinzu kommen zwei weitere Gründe, die wohl gleichgewichtig sind. Das ist zum einen der Konkurrenzdruck, der zur Suche nach einem Brotberuf zumindest in der Anfangsphase führt. Zum anderen ist es die Attraktivität des Versorgungswerkes, für das angestellte Anwälte mit den Beiträgen zur Sozialversicherung aus dem Anstellungsverhältnis optieren können. Diese Optionsmöglichkeit wird zwar angesichts der Haltung der BfA zunehmend problematisch; sie ist aber bei der gegenwärtigen Entwicklung der Renten ein nachhaltiges Motiv für die Zulassung zur Anwaltschaft.

Auch dies spiegelt sich in den Zahlen wider. Beim Amtsgericht München (i. e. Stadt- und Landkreis München) sind rund 8.300 Anwälte zugelassen; das sind zwei Drittel aller Anwälte im Kammerbezirk und fast die Hälfte aller Anwälte in ganz Bayern. In München gibt es damit genauso viele Anwälte wie in Berlin; Berlin ist aber von der Bevölkerungszahl her dreimal so groß. Umgekehrt formuliert: München hat, gemessen an der Bevölkerungszahl, dreimal so viele Anwälte wie Berlin. Grund dafür ist – zumindest auch – die in München ungewöhnlich hohe Zahl an Zweitberuflern, also an Kolleginnen und Kollegen, die im faktischen Hauptberuf bei den zahlreichen Banken, Versicherungen, Verlagen, Industrieunternehmen etc., die es in München gibt, tätig sind oder sich außerhalb der Anwaltschaft selbstständig gemacht haben und (nur) zusätzlich über die Zulassung zur Anwaltschaft verfügen.

Die Kammer wird also nicht nur immer jünger und immer weiblicher; sie wird ihrer Zusammensetzung nach immer stärker von den Zweitberuflern geprägt.

Das ist übrigens eine Entwicklung, die es bei anderen Freiberuflern auch gibt und die zunehmend Probleme schafft. So sind die Mitglieder

der Ärztekammern heute in der Mehrheit angestellte Ärzte, nicht mehr die Selbstständigen. Das hat zum Teile andere Ursachen als bei den Rechtsanwälten; aber die Tendenz ist auch hier unübersehbar und hat den Verband Freier Berufe in Bayern zur Neudefinition der Freiberuflichkeit gezwungen. Diese hängt nicht mehr an der Selbstständigkeit, sondern an der Eigenverantwortlichkeit und Weisungsfreiheit des eigenen Tuns.



Mindestsätze der Ausbildungsvergütung in EURO

Der Berufsbildungsausschuss hat die seit Oktober 1999 bestehenden Mindestvergütungen für Auszubildende in seiner Sitzung vom 27. 3. 2001 entsprechend dem EURO-Umrechnungskurs (1 EURO = 1,95583 DM) angepasst und auf volle EURO gerundet. Damit ergeben sich ab 1. 1. 2002 folgende Mindestsätze nach § 10 Abs. 1 BBiG:

1. Ausbildungsjahr (Grundausbildung)
EURO 317,- (DM 620,-)
2. Ausbildungsjahr (Fachausbildung)
EURO 486,- (DM 950,-)
3. Ausbildungsjahr
EURO 563,- (DM 1.100,-)

Neben diese Mindestsätze tritt wie bisher die Erstattung der Fahrtkosten zum Ausbildungsplatz als Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen.

Es sei darauf hingewiesen, dass mit der Umstellung auf EURO keine Erhöhung der Ausbildungsvergütung vorgesehen ist. Als angemessene Vergütung im Sinne des § 10 Abs. 1 BBiG gelten die o. a. Vergütungssätze **ab 1. 1. 2002**. Bei Unterschreitung der Mindestsätze ist die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse abzulehnen (§§ 31/32 Abs. 1 Nr. 1 BBiG). Im Übrigen wird auf die Veröffentlichungen in den „Mitteilungen III. Quartal / Jahrgang 1999, Seite 2“ und den „Mitteilungen IV. Quartal / Jahrgang 1999, Seite 10“, verwiesen.

Für bestehende Ausbildungsverträge gelten die bisherigen Vereinbarungen der Ausbildungsvergütung fort. Die jeweiligen Vergütung ist nach dem obenstehenden Umrechnungskurs in EURO umzurechnen.



Buchbesprechungen

Das BGB und die Entwicklung des deutschen Schuldrechts

Wer es heute unternimmt, die ersten beiden Bücher des BGB zu kommentieren, hat es schwer, weil er damit rechnen muss, dass sein Werk, kaum erschienen, schon Makulatur ist. Selbst diese Rezension kann, wenn sie in Druck geht, schon überholt sein. Die Ursache dieser Unsicherheit heißt „**Schuldrechtsmodernisierung**“. Die Idee einer umfassenden Schuldrechtsreform scheint auf den damaligen Bundesminister der Justiz, Hans-Jochen Vogel, zurückzugehen. Das Ministerium gab eine Reihe wissenschaftlicher Gutachten in Auftrag, die 1981 bis 1983 in drei Bänden veröffentlicht wurden. 1984 wurde eine Schuldrechtskommission eingesetzt, die 1992 ihren Abschlussbericht vorlegte, der ebenfalls veröffentlicht wurde, dann jedoch in einen Dornröschenschlaf verfiel, aus dem ihn die jetzige Bundesministerin der Justiz, Herta Däubler-Gmelin, erweckte, als sie noch Oppositionspolitikerin war (ZRP 1998, 328). Die EG trug das ihre bei, den Prozess der Erneuerung unseres BGB zu beschleunigen: Drei EG-Richtlinien müssen umgesetzt werden, darunter zwei bis Anfang Januar 2002. Ein Diskussionsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes liegt vor, die Fassung vom 4. 8. 2000 hatte (mit Begründung) einen Umfang von 630 Seiten. Sie wurde in der wissenschaftlichen Diskussion vernichtend verrissen. Zwischenzeitlich liegt eine „konsolidierte Fassung“ vor mit zahlreichen Änderungen und niemand weiß, welche Teile davon Bestand haben werden. Im Mai ds. Js. soll ein Regierungsentwurf vorgelegt werden, der ab Mitte des Monats im Internet unter www.bmj.bund.de abrufbar sein soll.

Jeder Verleger, der sich derzeit daran wagt, eine Neukommentierung der ersten beiden Bücher des BGB vorzulegen, benötigt für dieses Unternehmen viel Mut. Der Verlag C. H. Beck hat ihn bewiesen, als er Ende April ds. Js. die 4. Auflage des Münchener Kommentars Band 1

vorlegte, ebenso der Verlag W. Kohlhammer, der 1999 damit begann, die 13. Auflage des „Soergel“ erscheinen zu lassen. Es liegen vor:

Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, 13. völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage in 25 Bänden, Format 17x28 cm, gebunden, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Band 1: §§ 1–103 (Stand Frühjahr 2000), XXI, 601 Seiten, DM 215,15; Band 2: §§ 104–240 (Stand März 1999), XX, 879 Seiten, DM 297,00; Band 13: CISG (Stand Frühjahr 2000), XVI, 224 Seiten, DM 79,90; Band 18: Familienrecht 2, §§ 1587–1588, VAHRG, VAÜG (Stand Frühjahr 2000), XVI, 546 Seiten, DM 185,80; Band 20: Familienrecht 4, §§ 1741–1921 (Stand Frühjahr 2000), XVIII, 626 Seiten, DM 215,15, jeweils Subskriptionspreise.

Zwei weitere Bände sind für 2001 angekündigt.

Den Soergel vorstellen zu wollen, hieße Wasser in die Isar schütten. Jeder Jurist weiß, dass er einer der wichtigen Großkommentare zum BGB ist, der – nachdem der Reichsgerichtsräte-Kommentar keine Neuauflage erfahren wird – auch künftig eine gewichtige Stimme in der Auslegung des BGBs sein wird. Der Name der Bandredaktoren und der Mitarbeiter garantiert die bewährte Qualität, die wir von diesem Kompendium kennen. Was also zeichnet die Neuauflage aus, oder auch: Was ist daran zu kritisieren?

Die Unschlüssigkeit des Gesetzgebers, wann, mit welchem Tempo und mit welchem Inhalt er den Allgemeinen Teil und das Schuldrecht des BGB ändern, ja reformieren will, kann man weder dem Verlag noch seinen Autoren zum Vorwurf machen, denn Neuauflagen derartiger Werke müssen langfristig geplant werden, was derzeit so gut wie unmöglich ist. Die neueste Nachricht (vor Redaktionsschluss) aus der Gerüchteküche um die Schuldrechtsmodernisierung lautet, dass der Diskussionsentwurf doch aufgespalten wird in die Änderungen, die nach europäischem Recht am 1. 1. 2002 in Kraft treten müssen, also vor allem die Umsetzung der Richtlinien über den Verbrauchsgüterkauf und über den elektronischen Geschäftsverkehr. Ungewiss ist, welche weiteren Teile der Schuldrechtsreform vorgezogen werden, möglicherwei-

se die tiefgreifenden Änderungen im Verjährungsrecht. In Band 1 konnten schon nicht mehr die Legaldefinitionen des „Verbrauchers“ und des „Unternehmers“ in den neuen §§ 13 und 14 BGB berücksichtigt werden, die durch das Fernabsatzgesetz vom 27. 6. 2000 in das BGB eingefügt wurden. Das ist allerdings ein geringer Verlust, weil beide Vorschriften weder völlig neu sind noch größere Rechtsprobleme mit sich bringen. Gravierender wird es sich auswirken, wenn das Verjährungsrecht geändert wird, die regelmäßige Verjährung – wie geplant – nicht mehr dreißig, sondern nur drei (oder vielleicht auch nur zwei) Jahre betragen wird, mit gestuften Ausnahmen. Dann wird ein wichtiger Teil von Band 2 schnell veraltet sein.

Wichtige Schwerpunkte in Band 1 sind das Namensrecht in § 12 BGB, das weiterhin von Irmgard Heinrich kommentiert wird, ferner das Vereins- und Verbandsrecht in §§ 21 bis 79 BGB, das Walther Hadding wie in der Voraufgabe sachkundig erläutert. Einem Petitem Haddings (und des Rezensenten) ist der BGH zwischenzeitlich nachgekommen: In seinem Grundsatzurteil vom 29. 1. 2001 (NJW 2001, 1056 ff. mit Besprechungsaufsatz von Karsten Schmidt, NJW 2001, 993 ff.) wurde endlich die Rechtsfähigkeit der (Außen-)GbR, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet, anerkannt. Als Folge davon wird man auch dem nicht rechtsfähigen Verein künftig die aktive Parteifähigkeit im Zivilprozess und seine Grundbuchfähigkeit nicht mehr verwehren können.

Die Schwerpunkte des Bandes 2 bilden natürlich die Vorschriften über die Willenserklärung, die Schriftform, die Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen gesetzliche Verbote (§ 134 BGB) und wegen Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB), die nach wie vor von Wolfgang Hefermehl betreut werden, sowie die Bestimmungen zum Vertrag (§§ 145 ff. BGB), die wie bisher Manfred Wolf erläutert. Sie werden von der kommenden Schuldrechtsmodernisierung äußerlich nicht berührt werden, wenngleich mit indirekten Auswirkungen (etwa bei den Standards der Sittenwidrigkeit) zu rechnen ist. Bei § 126 BGB hätte man eine Auseinandersetzung mit der neuesten Rechtsprechung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes zur Formwirksamkeit von Schriftsätzen durch elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift auf ein Faxgerät des Gerichts er-

wartet (NJW 2000, 2340 f.), auch wenn auf Prozesshandlungen § 126 BGB nicht anwendbar ist (RdNr. 11). Denn es ist evident, dass die neuen Techniken auch die Vertragspraxis ändern werden. Das ist beispielsweise das erklärte Ziel der EG-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr wie auch der Vorschriften des Signaturgesetzes.

Ulrich Leptien, zwischenzeitlich verstorben, weist in seiner Kommentierung der Vorschriften über die Vollmacht (Vorbemerkungen vor § 164 BGB) zutreffend darauf hin, dass diese ebenso wenig wie auf den Boten auf Vermittler aller Art anzuwenden sind, wie den Makler, den Handelsvertreter oder auch den Wissensvertreter, dessen Kenntnis – auch wenn er keinerlei rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht hat – die Instanzgerichte allzu leicht der Partei zurechnen, für die er tätig ist, und einen Organisationsmangel konstruieren, wo dieser ersichtlich nicht vorliegt.

Die Bände 1 und 2 werden also trotz Schuldrechtsmodernisierung im Wesentlichen ihren Wert behalten. Gleichwohl ist auf zwei Ärgernisse hinzuweisen: ein äußerliches und ein materielles. Das äußerliche Ärgernis ist die Änderung des bisherigen Formats in ein gelängtes. Der Soergel passt schlicht nicht mehr in das Regal, in dem er bisher stand. Gravierender ist die allzu kurz geratene Kommentierung des CISG. Eines der Hauptanliegen des Diskussionsentwurfs zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz ist es, das BGB auf internationalen Standard zu bringen. Ob dem Gesetzentwurf das gelingt, ist eine andere Frage, und ob es sinnvoll ist, internationale Übereinkommen über den internationalen Warenkauf, UNIDROIT-Principles und European Principles of Contract Law in das BGB zu integrieren und auch auf andere Vertragsarten als den Kauf auszudehnen, ist eine weitere Frage. Allein die Tatsache aber, dass hierüber heftig diskutiert und gestritten wird, hätte Veranlassung sein sollen, die Bestimmungen des CISG nicht nur mit Kommentierungen von fußnotenartiger Kürze zu garnieren. Die Bandredakteurin Ursula Stein hätte das vorhersehen müssen, ganz abgesehen davon, dass das CISG im grenzüberschreitenden Verkehr auf dem Gebiet des Kaufes natürlich von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Noch nicht als Besprechung, sondern nur als Vorausschau sei hier angezeigt, dass der Hermann Luchterhand-Verlag soeben mit dem ers-

ten Heft einer neuen Zeitschrift auf den Markt gekommen ist:

„IHR Internationales Handelsrecht. Zeitschrift für die wissenschaftsrechtliche Praxis“, herausgegeben von Rolf Herber, Erscheinungsweise 6 x jährlich, Heftumfang 46 S., Jahres-Abo DM 198,00, Probe-Abo: 1 Ausgabe kostenlos, Bestellfax: 0800 / 8 01 80 18.

Dieses Heft 1 enthält einen lesenswerten Aufsatz von Peter Schlechtriem zum Thema: 10 Jahre CISG – Der Einfluss des UN-Kaufrechts auf die Entwicklung des deutschen und des internationalen Schuldrechts, der sich mit dem hier mehrfach erwähnten Problem auch des Verhältnisses zur Schuldrechtsreform befasst. Ferner ist eine Reihe von Entscheidungen zu Problemen des CISG abgedruckt, einige auch in englischer Sprache. Von besonderem Interesse – weil auch die Schuldrechtsreform das so regeln will – ist ein Beschluss des OGH Wien vom 21. 3. 2000 u. a. dazu, dass das CISG nicht zwischen Schlechtlieferung und Lieferung eines „Aliud“ unterscheidet, eine Nivellierung, die auch deutsches Recht werden soll. Man wird diese Zeitschrift zumindest im Auge behalten müssen.

*RA Sieghart Ott
RAe Ott & Bauer, München*

Impressum

Die MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen 4 x im Kalenderjahr.

Der Bezug der MITTEILUNGEN ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Landwehrstraße 61, 80336 München
Tel. (0 89) 53 29 44-0, Fax (0 89) 53 29 44-28

Öffentlichkeitsarbeit

Hauptgeschäftsführer RA Dr. Wieland Horn

Druck

Gebr. Giehl GmbH
Anton-Ditt-Bogen 23, 80939 München

Auflage

13.800 Stück

Änderung der Gebührenordnungen der Kammer und anderer kammerinterner Regelungen

Auf der ordentlichen Kammerversammlung 2001 am 27. April 2001 wurde beschlossen, die Beiträge, die Gebühren, die Entschädigungen und das Sterbegeld, wie sie in der Beitragsordnung, den Gebührenordnungen, der Geschäftsordnung, der Fachanwaltsordnung und der Sterbegeldordnung der Kammer niedergelegt sind, sowie die jährliche Einstellung in den Vertrauensschadenfonds angesichts der bevorstehenden Währungsumstellung auf Euro mit Wirkung ab 1. Januar 2002 neu festzusetzen und außerdem verschiedene Ergänzungen teils redaktioneller Natur, teils in Umsetzung von Gesetzänderungen vorzunehmen, wie folgt:

1. Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München vom 16. 4. 1999 (GebO):

- a) Änderungen der Regelungen für die Gebühren für Zulassungsverfahren sowie die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer von DM auf €:

Zulassung RA (Ziff. 1 GebO):	DM 500,- auf € 250,-
Zulassung GmbH (Ziff. 2 GebO):	DM 2.000,- auf € 1.000,-
Weitere Zulassung RA (Ziff. 3 Satz 1 GebO):	DM 120,- auf € 60,-
Weitere Zulassung GmbH (Ziff. 3 Satz 2 GebO):	DM 200,- auf € 100,-
Antragsrücknahme (Ziff. 4 GebO):	DM 300,- auf € 150,-

- b) Weitere Änderungen der GebO:

Ziffer 5 wird wie folgt geändert: Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 47, § 53 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 5, § 161, § 173 Abs. 1 BRAO) wird eine Gebühr von € 30,- erhoben.

Neue Ziffer 6 wird, wie folgt, neu gefasst:

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme europäischer und ausländischer Rechtsanwälte gelten die vorgeannten Ziffern entsprechend.

Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen ausländischen Rechtsanwalts auf Eintragung als europäischer Rechtsanwalt gilt Ziffer 4 entsprechend.

Die bisherige Ziffer 6 wird zur neuen Ziffer 7.

Die bisherige Ziffer 7 wird zur Ziffer 8 und erhält folgenden Wortlaut: Die GebO in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. 4. 2001 tritt mit Wirkung zum 1. 1. 2002 in Kraft.

2. Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München in der Fassung vom 16. 4. 1999 (BeitrO):

- a) Änderung der Beiträge von DM auf €

Grundbeitrag RA (Ziff. 1 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 BeitrO):	DM 500,- auf € 250,-
Grundbeitrag RA-Gesellschaft (Ziff. 1 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BeitrO):	DM 2.000,- auf € 1.000,-
OLG-Beitrag (Ziff. 1 Abs. 2 Satz 1 BeitrO):	DM 650,- auf € 340,-
Junge Anwälte (Ziff. 3 Abs. 1 BeitrO):	Ermäßigung statt um DM 140,- auf DM 360,- nunmehr um € 70,- auf € 180,-
Erziehungsgeldberechtigte (Ziff. 3 Abs. 2 Satz 1 BeitrO):	DM 300,- auf € 150,-
Ermäßigung für ältere Kollegen o. OLG-Zul. (Ziff. 4 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 BeitrO):	DM 100,- auf € 50,- (Zur Erläuterung: Beitrag = € 200,-)
Ermäßigung für ältere Kollegen m. OLG-Zul. (Ziff. 4 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BeitrO):	DM 200,- auf € 110,- (Zur Erläuterung: Beitrag = € 230,-)
1. Mahnung (Ziff. 6 Satz 2 Alt. 1 BeitrO):	DM 1,- auf € 2,5
2. Mahnung (Ziff. 6 Satz 2 Alt. 2 BeitrO):	DM 2,- auf € 5,-

- b) Weitere Änderungen:

aa) Ziff. 1 Abs. 2: Die Worte „für Kammermitglieder, die juristische Personen sind, DM 2.600,-,“ werden ersatzlos gestrichen.

bb) Ziff. 2 Abs. 2: Das Wort „DM-Beiträge“ wird ersetzt durch „EURO-Beiträge“.

cc) Ziff. 7: Neue Fassung: Die Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. 4. 2001 tritt mit Wirkung zum 1. 1. 2002 in Kraft.

3. Gebührenordnung für Fachanwaltschaftssachen der Rechtsanwaltskammer München vom 22. 3. 1991:

a) § 1 erhält folgende Fassung:

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltschaftsbezeichnung (§ 43 c BRAO, §§ 1 ff. FAO) eine Gebühr von € 250,-. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.

b) § 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenordnung in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. 4. 2001 tritt mit Wirkung zum 1. 1. 2002 in Kraft.

4. Gebührenordnung für Berufsbildungssachen:

Die Gebührenordnung für Berufsbildungssachen wird wie folgt von DM auf € geändert:

Prüfungsgebühr (§ 1 Ziff. 1 Satz 1 GebO BFBi):	DM 300,- auf € 150,-
Wiederholungsprüfung (§ 1 Ziff. 3 GebO BFBi):	DM 200,- auf € 100,-

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebührenordnung in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. 4. 2001 tritt mit Wirkung zum 1. 1. 2002 in Kraft.

5. Gebührenordnung für Berufsbildungssachen:

Die Gebührenordnung für Berufsbildungssachen wird in § 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie in § 2 dahingehend geändert, dass die Gebühren für die Abschlussprüfung auf € 75,- (statt DM 150,-), für die Wiederholungsprüfung auf € 37,- (statt DM 75,-) und für die Zwischenprüfung auf € 20,- (statt DM 40,-) bestimmt werden. Die Änderung in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. 4. 2001 tritt mit Wirkung zum 1. 1. 2002 in Kraft.

6. Sterbegeldordnung der Rechtsanwaltskammer München:

Das Sterbegeld wird in Höhe von € 7.500,- (statt DM 15.000,-) festgelegt.

Die Änderung in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. 4. 2001 tritt mit Wirkung zum 1. 1. 2002 in Kraft.

7. Reisekosten- und Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Kammervorstandes, der Mitglieder des Anwaltsgerichts und der Mitglieder anderer Organe im Sinne von § 12 Ziff. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München:

a) § 12 Ziff. 1 Abs. 1 Halbs. 2:

Das Tagegeld beträgt jedoch mindestens € 31,- (statt DM 60,-) bei Abwesenheit bis zu 6 Stunden, bei längerer Abwesenheit € 52 (statt DM 100,-) und bei Auslandsaufenthalt € 77 (statt DM 150,-).

b) § 12 Ziff. 1 Abs. 2: Das Wort „Ehrengerichts“ wird durch das Wort „Anwaltsgerichts“ ersetzt.

c) Entschädigung des Präsidenten:

§ 12 Ziff. 2 Satz 1 GO: € 51.600,- statt DM 100.000,-.

d) Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts:

§ 12 Ziff. 3 GO wird wie folgt geändert:

Das Wort „Ehrengerichts“ wird ersetzt durch das Wort „Anwaltsgerichts“. Der Betrag von „DM 40,-“ wird ersetzt durch „€ 21,-“.

8. Fachanwaltsordnung der Rechtsanwaltskammer München in der Fassung vom 16. 4. 1999:

Änderungen von DM auf € wie folgt:

Entschädigung für Zeitversäumnisse (Ziff. 4 Punkt 2 Satz 1 FAO RAK München):	DM 100,- auf € 52,-
Mitwirkung am Fachgespräch (Ziff. 4 Punkt 3 Satz 1 FAO RAK München):	DM 100,- auf € 52,-
Pauschale Vorsitzender für schriftliches Prüfungsverfahren (Ziff. 4 Punkt 4 Alt. 1 FAO RAK München):	DM 150,- auf € 77,-
Pauschale für Vorsitzenden für Fachgespräche (Ziff. 4 Punkt 4 Alt. 2 FAO RAK München):	DM 100,- auf € 52,-

9. Vertrauensschadenfonds:

Änderung der jährlichen Einstellungen von „DM 25.000,-“ auf € 12.700“.

10. Generalklausel:

Alle sonstigen DM-Beträge in Geschäftsordnungen, Gebühren- und Entschädigungsordnungen, Satzungen oder sonstigen Regelungen der Rechtsanwaltskammer München, die in Ziff. 1–8 nicht erfasst sind, werden zum Umrechnungskurs € 1 : DM 1,95583 in Euro umgerechnet und auf volle Euro aufgerundet. Die Bezeichnung „DM-Beträge“ wird in „Euro-Beträge“ geändert.

11. Inkrafttreten:

Die Änderungen in den Ziffern 1–10 in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. 4. 2001 treten, soweit die jeweiligen Vorschriften keinen Zeitpunkt für das Inkrafttreten vorsehen, mit Wirkung zum 1. 1. 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die betroffenen bisherigen Regelungen außer Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Gebührenordnungen und anderen kammerinternen Regelungen werden hiermit ausgefertigt.

München, den 3. 5. 2001

Dr. Ernst, Präsident

Hinweis:

Die Volltexte mit den Änderungen zum 1. Januar 2002 werden als Beilage den MITTEILUNGEN für das IV. Quartal 2001 beigegeben.



Hinweise & Informationen

Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale	(089) 53 29 44-0
Sekretariat der Geschäftsführung	(089) 53 29 44-10
Erst- und Simultanzulassungen	(089) 53 29 44-15/17
Vertreterbestellungen / Verzichtserklärungen	(089) 53 29 44-23
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 53 29 44-24
Beschwerdewesen	(089) 53 29 44-13
Buchhaltung	(089) 53 29 44-31/35/39
Rechtsanwaltsfachangestellte / Bürovorsteherfortbildung	(089) 53 29 44-16/34
Fortbildungsveranstaltungen / Nothilfe (nur Di., Mi., Do.)	(089) 53 29 44-36

Registratur / Anwaltsausweise (Ausweise nur gegen Voranmeldung)

(089) 53 29 44-18

(Voranmeldung auch über Internet möglich)

EDV / Adressverwaltung

(089) 53 29 44-30

Ansonsten gilt:

Die **Zentrale** ist **Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** sowie **freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** besetzt.

Die **Geschäftsführer** stehen telefonisch **Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** und **freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der **Vorstand** unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am **Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr** statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten.

Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet:

(089) 54 40 37 84.

Darüber hinaus ist die **Abfrage per Telefax** möglich.

Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass **beide** Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

Gesetzliche Zinsen

Nach der Neufassung von § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen ab 1. Mai 2000 fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskont-Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998. Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September eines jeden Jahres ändern. Welcher Basiszinssatz jeweils maßgeblich ist, gibt die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt.

Die Entwicklung des Basiszinssatzes und damit die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen wird nachstehend aufgelistet:

Basiszinssatz ges. Verzugsz.

1. 5. bis 31. 8. 00	3,42 %	8,42 %
Ab 1. 9. 00	4,26 %	9,26 %

Die nächsten Änderungen des Basiszinssatzes wären zum 1. Januar und zum 1. Mai 2001 möglich gewesen; es sind jedoch keine Änderungen erfolgt. Der nächstmögliche Termin für eine Änderung ist deshalb der 1. September 2001. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine Änderung erfolgen, wird sie sofort auf der Homepage der Kammer dokumentiert.

Zur Klarstellung sei festgehalten, dass sich der Zinssatz nach § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht geändert hat; auf festgesetzte **Kosten** fallen nach wie vor **nur 4 %** Zinsen an.

Auch sei daran erinnert, dass die Neuregelung zu den gesetzlichen Verzugszinsen nur für Forderungen gilt, die **seit dem 1. Mai 2000 fällig geworden** sind, nicht für bereits früher fällig gewordene Forderungen (Art. 229 § 1 Abs. 1 Satz 3 EGBGB).

Anschriftenverzeichnis 2001

Die neue, nunmehr vierte Auflage des Anschriftenverzeichnisses der Kammer befindet sich bereits im Druck und steht noch vor der Sommerpause allen Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung.

Der Stand des Anschriftenverzeichnisses entspricht den Eintragungen der Adressdaten in der EDV der Kammer am 26. April 2001.

Aus Kostengründen wird das Anschriftenverzeichnis diesmal nicht an jedes Mitglied der Kammer versandt, sondern steht in der Geschäftsstelle zur Verfügung.

Neue Formulare im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren

Im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren sind mit der Verordnung zur Änderung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren vom 7. März 2001 (BGBl. 2001 Teil I, S. 363 ff.) mit Wirkung ab 1. April 2001 neue Formulare eingeführt worden.

Die Änderung der Formulare für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren kam ebenso überraschend wie kurzfristig und hat im April 2001 zu

Engpässen in der Versorgung mit den neuen Formularen geführt. Dieser Mangel scheint inzwischen aber behoben.

Seminarangebot für Existenzgründer der Verwaltungsberufsgenossenschaft

Sobald eine Kanzlei Mitarbeiter beschäftigt, ist sie automatisch Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung. Die somit versicherten Arbeitnehmer genießen Schutz bei Arbeits- und Wegeunfällen sowie bei Berufskrankheiten.

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft bietet für den Raum Bayern ein kostenfreies Informations-Kompakt-Seminar für Unternehmer an, das auch Anwälten und Anwältinnen zur Verfügung steht. In einem eintägigen Kompakt-Seminar vermittelt die VBG Existenzgründern die wichtigsten Informationen über die gesetzliche Unfallversicherung und den Arbeitsschutz, die sie für die Startphase benötigen. Folgende Themenbereiche werden angesprochen:

- Leistungsspektrum der VBG für Mitgliedsunternehmen und Versicherte
- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- Organisation und Service der VBG
- Wie investieren Sie richtig in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Anmeldung erfolgt über die Bezirksverwaltung München

Ridlerstraße 37, 80339 München
Tel. 089 / 500 95-0
Fax 089 / 502 48 77
Internet: www.vbg.de

Schuldrechtsmodernisierungsgesetz – Die Haftungsfalle

Noch steht nicht fest, ob der Gesetzgeber zum 1. Januar 2002 nur die drei EG-Richtlinien 1994/44, 2000/35, 2000/31 in innerdeutsches Recht umsetzt oder ob gleichzeitig in Form des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes das gesamte geltende Schuldrecht, das bisher im

BGB und in einer Vielzahl von Einzelgesetzen kodifiziert ist, von Grund aus neu gefasst wird (sogenannte große Reform).

Ungeachtet der nicht unerheblichen Kritik am geltenden Entwurf geht das Bundesjustizministerium derzeit noch von der großen Reform aus.

Fest steht, dass beide Lösungen bereits heute in die anwaltliche Beratung einbezogen werden müssen. Dies betrifft nicht nur Dauerverträge, die über die Jahreswende 2001/2002 hinweg ihre Wirkung entfalten, sondern auch die Beratung in Angelegenheiten, die noch in diesem Jahr abgeschlossen werden; insbesondere aber alle Mandate, die eine Vielzahl von Einzelvorgängen gleicher Art erfassen. Nur beispielhaft halber sei darauf hingewiesen, dass es ab 1. 1. 2002 selbst beim Verkauf gebrauchter Gegenstände nicht mehr zulässig sein wird, einen absoluten Gewährleistungsausschluss zu vereinbaren; die neustrukturierten Gewährleistungsrechte und -pflichten erfordern eine grundlegende Überarbeitung aller allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wer Mandanten rechtlich bei der Werbung begleitet, tut gut daran, zu prüfen, inwieweit Werbeträger Produktpreisungen enthalten, die konkrete Eigenschaften betonen. Fehler im Sinne der Gewährleistung liegen schon vor, wenn der verkaufte Gegenstand insoweit von der Werbeaussage abweicht.

Die – beinahe unabsehbaren – Fehlermöglichkeiten und konkrete Wege zu deren Vermeidung aufzuzeigen, muss umfangreichen, fachkundigen Veröffentlichungen vorbehalten bleiben.

Hier und heute geht es nur um einen dringenden Rat. Warten Sie nicht bis zum Jahreswechsel, um sich mit der Umsetzung der oben genannten drei Richtlinien oder der großen Reform des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes zu beschäftigen. Tun Sie es heute schon und berücksichtigen Sie die Grundgedanken beider Konzeptionen in ihrer anwaltlichen Beratung. Ein deutlicher schriftlicher Hinweis darauf, dass zum 1. Januar 2002 mit einer wesentlichen Änderung der Gesetzeslage gerechnet werden muss, sollte keinesfalls vergessen werden. Haftungsrisiken kann dieser Hinweis allein jedoch nicht vermeiden.

Dr. Ernst, Präsident